

Eitorf, den 07.11.2014

Amt 50.2 - Schulen, Jugend und Kindergärten

Sachbearbeiter/-in: Martina Schneider

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	20.11.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	08.12.2014

Tagesordnungspunkt:

Öffnung weiterer Schulen für gemeinsames Lernen (Inklusion)

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass ab dem Schuljahr 2015/16 oder später die Schulaufsichtsbehörde im Gymnasium gem. § 20 V Schulgesetz NRW „Gemeinsames Lernen“ einrichtet, wird die Verwaltung ermächtigt, die Zustimmung des Schulträgers zu erteilen

Begründung:

Um Kinder mit Förderbedarf in einer Schule aufnehmen zu können, muss das sog. „Gemeinsames Lernen“ bei dieser Schule eingerichtet werden. In § 20 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW heißt es hierzu:
„Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden“
Mit Schreiben vom 03.11.2014 weist die Bezirksregierung nochmals darauf hin, dass die Verweigerung der Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens einer substantiierten Begründung bedarf.
Da die Umbaumaßnahmen am Gymnasium im Sommer weitgehend abgeschlossen sein werden, sieht die Verwaltung keinen Grund mehr, die Zustimmung zu verweigern. Für die personelle Ausstattung muss das Land Sorge tragen. Es wird davon ausgegangen, dass tatsächlich auch mindestens ein Kind Interesse an der Aufnahme am Gymnasium hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für den Fall, dass die Bezirksregierung das Gemeinsame Lernen am Gymnasium einrichten möchte, dies nicht zu verweigern. Im Grundschulbereich besteht derzeit kein Handlungsbedarf, weil bereits in 2 Schulen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.